

§ 23 BiBuG 2014 Prüfungsordnung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Behörde hat durch Verordnung eine Prüfungsordnung zu erlassen.
2. (2)Die Prüfungsordnung hat Bestimmungen über die nähere Ausgestaltung der Fachprüfungen zu enthalten, insbesondere über
 1. 1.die Qualifikation der Prüfer,
 2. 2.die Anmeldung zur Prüfung,
 3. 3.das Prüfungsverfahren bei Multiple-Choice Prüfungen,
 4. 4.die auszustellenden Zeugnisse,
 5. 5.die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr und Kosten für Materialien und Einrichtungen bei Prüfungsverfahren gemäß Z 3,
 6. 6.die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
 7. 7.die Voraussetzungen für die Rückzahlung,
 8. 8.die Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten,
 9. 9.die Ausarbeitung der Prüfungsthemen,
 10. 10.die Durchführung der Klausurarbeiten,
 11. 11.die Durchführung der mündlichen Prüfungen, ihre Dauer und die Höchst- und Mindestdauer der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfungsteile im Falle einer Wiederholung oder Befreiung,
 12. 12.das auszustellende Prüfungszeugnis und
 13. 13.die Gleichwertigkeit der Gegenstände im Sinne des§ 13 Abs. 2.
3. (3)Die Prüfungsgebühren gemäß Abs. 2 Z 5 sind so zu bemessen, dass der Personal- und Sachaufwand der Meisterprüfungsstelle und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt ist. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings kann Bedacht genommen werden.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at